

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG
an die Abgeordneten verteilt
Klaus. K. K.

Gesamtändernder Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Molterer, Scheibner

Kolleginnen und Kollegen

gem. § 53 Abs. 4 GOG

zum Antrag (848/A d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Volksgruppengesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der genannte Antrag lautet wie folgt:

„Bundesgesetz, mit dem das Volksgruppengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 35/2002, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Bundesgesetz über die Rechtsstellung der Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz – VoGrG)“

2. In § 2 Abs. 1 entfällt die Z 2 und erhält die Z 3 die Bezeichnung „2.“.

3. (Verfassungsbestimmung) Nach § 2 werden folgende §§ 2a bis 2c eingefügt:

„§ 2a. (Verfassungsbestimmung) (1) Durch Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates sind nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierung die Gebietsteile festzulegen, in denen Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur (topographische Bezeichnungen) von Gebietskörperschaften und sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts zweisprachig anzubringen sind.

(2) In einer Verordnung auf Grund des Abs. 1 sind die Ortschaften zu nennen,

1. in denen nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung mehr als 30 österreichische Staatsbürger ihren Hauptwohnsitz haben und
2. für die der Anteil der dort mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldeten Volksgruppenangehörigen bei den letzten beiden Volkszählungen durchschnittlich mindestens 15% auf Gemeindeebene und mindestens 10% auf Ortschaftsebene betragen hat. Ist eine Gemeinde oder Ortschaft erst nach der vorletzten Volkszählung gebildet worden, ist für sie das Ergebnis der letzten Volkszählung maßgeblich. Erhebungen der Umgangssprache gemäß § 1 Abs. 3 des Registerzählungsgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2006, gelten als Volkszählungen im Sinne dieser Bestimmung.

(3) Die Gebietsteile, die in der Anlage genannt sind, sind auch dann in einer Verordnung auf Grund des Abs. 1 zu nennen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt sind (Bestandsschutz).

§ 2b. (Verfassungsbestimmung) In Verordnungen auf Grund des § 2a können Fristen festgesetzt werden, binnen deren die zweisprachigen topographischen Bezeichnungen anzubringen sind. Die Fristen beginnen mit dem Ablauf des Monats zu laufen, in dem die Verordnung kundgemacht worden ist. Sie dürfen bei einem Anteil der in einer Ortschaft mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldeten Volksgruppenangehörigen von mindestens 25% nicht mehr als 18 Monate, von mindestens 20% nicht mehr als 30 Monate und von mindestens 10% nicht mehr als 42 Monate umfassen; für die Ermittlung dieser Prozentsätze gilt § 2a Abs. 2 Z 2 sinngemäß.

§ 2c. (Verfassungsbestimmung) Für Gemeinden, die nicht in Ortschaften untergliedert sind, gelten die für Ortschaften geltenden Bestimmungen der §§ 2a und 2b sinngemäß, wobei jedoch gemäß § 2a Abs. 2 Z 2 ein Prozentsatz von 15% auf Gemeindeebene vorliegen muss.“

4. Nach § 2c (neu) wird folgender § 2d eingefügt:

„§ 2d. Die Bundesregierung hat dem Nationalrat alle zwei Jahre über die zur Herstellung eines den Verordnungen auf Grund des § 2a entsprechenden Rechtszustandes getroffenen Maßnahmen zu berichten.“

5. (Verfassungsbestimmung) Die §§ 2b und 2c werden durch folgende §§ 2b bis 2d ersetzt:

„§ 2b. (Verfassungsbestimmung) Unbeschadet des § 2a können durch Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierung, der in Betracht kommenden Gemeinde und des in Betracht kommenden Volksgruppenbeirates innerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes einer Volksgruppe weitere Gebietsteile festgelegt werden, in denen topographische Bezeichnungen von Gebietskörperschaften und sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts zweisprachig anzubringen sind, wenn

1. der Anteil der in der betreffenden Ortschaft mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldeten Volksgruppenangehörigen mindestens 10% beträgt, wobei für die Ermittlung dieses Prozentsatzes § 2a Abs. 2 Z 2 sinngemäß gilt, und
2. mindestens 10% der Personen, die in der betreffenden Ortschaft mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind und denen das Wahlrecht zum Gemeinderat zukommt, die Erlassung einer solchen Verordnung in einer an die Bundesregierung gerichteten Petition verlangen.

Die Petition ist bei der in Betracht kommenden Landesregierung einzubringen und von dieser an die Bundesregierung weiterzuleiten. Im Falle divergierender Stellungnahmen hat die Bundesregierung Maßnahmen zur Konsensfindung zu setzen.

§ 2c. (Verfassungsbestimmung) In Verordnungen auf Grund des § 2a oder des § 2b können Fristen festgesetzt werden, binnen deren die zweisprachigen topographischen Bezeichnungen anzubringen sind. Die Fristen beginnen mit dem Ablauf des Monats zu laufen, in dem die Verordnung kundgemacht worden ist. Sie dürfen bei einem Anteil der in einer Ortschaft mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldeten Volksgruppenangehörigen von mindestens 25% nicht mehr als 18 Monate, von mindestens 20% nicht mehr als 30 Monate und von mindestens 10% nicht mehr als 42 Monate umfassen; für die Ermittlung dieser Prozentsätze gilt § 2a Abs. 2 Z 2 sinngemäß.

§ 2d. (Verfassungsbestimmung) Für Gemeinden, die nicht in Ortschaften untergliedert sind, gelten die für Ortschaften geltenden Bestimmungen der §§ 2a bis 2c sinngemäß, wobei jedoch gemäß § 2a Abs. 2 Z 2 ein Prozentsatz von 15% auf Gemeindeebene vorliegen muss.“

6. § 2d wird durch folgenden § 2e ersetzt:

„§ 2e. Die Bundesregierung hat dem Nationalrat alle zwei Jahre zu berichten:

1. über die zur Herstellung eines den Verordnungen auf Grund des § 2a entsprechenden Rechtszustandes getroffenen Maßnahmen und
2. über den Inhalt der gemäß § 2b an sie gerichteten Petitionen, die Art ihrer Erledigung und die dafür maßgeblichen Gründe sowie über die zur Herstellung eines den Verordnungen auf Grund des § 2b entsprechenden Rechtszustandes getroffenen Maßnahmen.“

7. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Zu Mitgliedern eines Volksgruppenbeirates können nur Personen bestellt werden, die zum Nationalrat wählbar sind und

1. Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers sind oder
2. von einer Vereinigung vorgeschlagen wurden, die ihrem satzungsgemäßen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertritt und für die betreffende Volksgruppe repräsentativ ist, oder
3. von einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft vorgeschlagen wurden.“

8. § 5 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende; dies gilt nicht in Angelegenheiten des § 2b.“

9. In § 11 Abs. 1 wird die Wortfolge „3 v. H. über den jeweils für Eskontierungen geltenden Zinsfuß“ durch die Wortfolge „3% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz“ ersetzt.

10. § 12 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Im Bereich der in einer Verordnung auf Grund des § 2a festgelegten Gebietsteile sind topographische Bezeichnungen, die von Gebietskörperschaften oder sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht werden, in deutscher Sprache und in der Sprache der in Betracht kommenden Volksgruppen zu verfassen. Topographische Bezeichnungen sind insbesondere die Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“, aber auch sonstige Hinweisschilder, mit denen auf örtliche Gegebenheiten hingewiesen wird, die im Geltungsbereich einer Verordnung auf Grund des § 2a liegen.

(2) In der Verordnung auf Grund des § 2a sind auch die Örtlichkeiten, die für eine zweisprachige Bezeichnung in Betracht kommen, sowie die topographischen Bezeichnungen in der Sprache der in Betracht kommenden Volksgruppen festzulegen, die neben der deutschsprachigen Bezeichnung anzubringen sind. Hierbei ist auf die örtliche Übung und auf die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung Bedacht zu nehmen.“

11. § 12 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Im Bereich der in einer Verordnung auf Grund des § 2a oder des § 2b festgelegten Gebietsteile sind topographische Bezeichnungen, die von Gebietskörperschaften oder sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht werden, in deutscher Sprache und in der Sprache der in Betracht kommenden Volksgruppen zu verfassen. Topographische Bezeichnungen sind insbesondere die Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“, aber auch sonstige Hinweisschilder, mit denen auf örtliche Gegebenheiten hingewiesen wird, die im Geltungsbereich einer Verordnung auf Grund des § 2a oder des § 2b liegen.

(2) In der Verordnung auf Grund des § 2a oder des § 2b sind auch die Örtlichkeiten, die für eine zweisprachige Bezeichnung in Betracht kommen, sowie die topographischen Bezeichnungen in der Sprache der in Betracht kommenden Volksgruppen festzulegen, die neben der deutschsprachigen Bezeichnung anzubringen sind. Hierbei ist auf die örtliche Übung und auf die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung Bedacht zu nehmen.“

12. In § 17 Abs. 3 wird das Zitat „§ 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950“ durch das Zitat „§ 68 Abs. 4 Z 4 AVG“ ersetzt.

13. § 24 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für das In-Kraft-Treten der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2006 eingefügten, geänderten oder neu gefassten einfachgesetzlichen Bestimmungen gilt:

1. Der Titel, § 2 Abs. 1, § 2d in der Fassung der Z 4 dieses Bundesgesetzes und § 12 Abs. 1 und 2 in der Fassung der Z 10 dieses Bundesgesetzes treten mit Ablauf des 30. Juni 2006 in Kraft.
2. § 4 Abs. 2, § 11 Abs. 1 und § 17 Abs. 3 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft.
3. § 2e, § 5 Abs. 2 letzter Satz und § 12 Abs. 1 und 2 in der Fassung der Z 11 dieses Bundesgesetzes treten mit Ablauf des 31. Dezember 2009 in Kraft; gleichzeitig tritt § 2d in der Fassung der Z 4 dieses Bundesgesetzes außer Kraft.“

14. (Verfassungsbestimmung) § 24 Abs. 5 (neu) werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) **(Verfassungsbestimmung)** Für das In-Kraft-Treten der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2006 eingefügten Verfassungsbestimmungen gilt:

1. Die §§ 2a bis 2c in der Fassung der Z 3 dieses Bundesgesetzes und die Anlage treten mit Ablauf des 30. Juni 2006 in Kraft.
2. Die §§ 2b bis 2d in der Fassung der Z 5 dieses Bundesgesetzes treten mit Ablauf des 31. Dezember 2009 in Kraft; gleichzeitig treten die §§ 2b und 2c in der Fassung der Z 3 dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

(7) **(Verfassungsbestimmung)** Für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt:

1. Die Topographieverordnung-Burgenland, BGBl. II Nr. 170/2000, gilt bis zur erstmaligen Erlassung einer denselben Gegenstand regelnden Verordnung auf Grund des § 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2006 als Verordnung auf Grund dieser Bestimmung. Eine solche Verordnung ist spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 zu erlassen.
2. Die Topographieverordnung-Kärnten, BGBl. II Nr. 245/2006, gilt bis zur erstmaligen Erlassung einer denselben Gegenstand regelnden Verordnung auf Grund des § 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2006 als Verordnung auf Grund dieser Bestimmung. Die im Rahmen der Begutachtung des Entwurfes der Topographieverordnung-Kärnten erfolgte

Anhörung der Kärntner Landesregierung gemäß § 2 Abs. 1 gilt als Anhörung im Verfahren zur Erlassung einer solchen Verordnung. Die Verordnung kann bestimmen, dass der Verordnung der Bundesregierung, mit der die slowenischen Bezeichnungen für Ortschaften festgesetzt werden, BGBl. Nr. 308/1977, entsprechende, bereits angebrachte topographische Bezeichnungen, die von den in der Anlage festgelegten slowenischen Bezeichnungen abweichen, erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgetauscht werden müssen. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2006 in Kraft.“

15. (Verfassungsbestimmung) Nach § 25 wird folgende Anlage eingefügt:

**„Anlage
(Verfassungsbestimmung)**

I. Burgenland

A. Deutsche und kroatische Sprache

1. Politischer Bezirk Eisenstadt-Umgebung

Gemeinden

Hornstein	Vorištan
Klingenbach	Klimpuh
Oslip	Uzlop
Siegenderhof	Cindrof
Steinbrunn	Štikapron
Trausdorf an der Wulka	Trajštof
Wulkaprodersdorf	Vulkaprodrštof
Zagersdorf	Cogrštof
Zillingtal	Celindof

2. Politischer Bezirk Güssing

Gemeinden

Güttenbach	Pinkovac
Neuberg im Burgenland	Nova Gora
Stinatz	Stinjaki

3. Politischer Bezirk Mattersburg

Gemeinden

Antau	Otava
Baumgarten	Pajngrt
Draßburg	Rasporak

4. Politischer Bezirk Neusiedl am See

Gemeinden

Neudorf	Novo Selo
Pama	Bijelo Selo
Parndorf	Pandrof

5. Politischer Bezirk Oberpullendorf

a) Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf

Ortsteile	
Frankenau	Frakanava
Großmutschen	Mučindrof
Kleinmutschen	Pervane
Unterpullendorf	Dolnja Pulja

b) Gemeinde Großwarasdorf

Ortsteile	
Großwarasdorf	Veliki Borištof
Kleinwarasdorf	Mali Borištof
Langental	Longitolj
Nebersdorf	Šuševo

c) Gemeinde Kaisersdorf

Kalištof

d) Gemeinde Nikitsch

Ortsteile	
Kroatisch Geresdorf	Gerištof

Kroatisch Minihof	Mjenovo
Nikitsch	Filež
e) Gemeinde Weingraben	Bajngrob
6. Politischer Bezirk Oberwart	
a) Gemeinde Markt Neuhodis	
Ortsteil	
Althodis	Stari Hodas
b) Gemeinde Rotenturm an der Pinka	
Ortsteil	
Spitzzicken	Hrvatski Cikljín
c) Gemeinde Schachendorf	
Ortsteile	
Dürnbach im Burgenland	Vincjet
Schachendorf	Čajta
d) Gemeinde Schandorf	Čemba
e) Gemeinde Weiden bei Rechnitz	
Ortsteile	
Allersdorf im Burgenland	Ključarevci
Allersgraben	Širokani
Mönchmeierhof	Marof
Oberpodgoria	Podgorje
Parapatitschberg	Parapatičev Brig
Podler	Poljanci
Rauhriegel	Rorigljín
Rumpersdorf	Rupišće
Unterpodgoria	Bošnjakov Brig
Weiden bei Rechnitz	Bandol
Zuberbach	Sabara

B. Deutsche und ungarische Sprache

1. Politischer Bezirk Oberpullendorf	
Gemeinde Oberpullendorf	Felsőpulya
2. Politischer Bezirk Oberwart	
a) Gemeinde Oberwart	
Ortsteil	
Oberwart	Felsőőr
b) Gemeinde Rotenturm an der Pinka	
Ortsteil	
Siget in der Wart	Őrisziget
c) Gemeinde Unterwart	
Ortsteil	
Unterwart	Alsóőr

II. Kärnten

Deutsche und slowenische Sprache

1. Politischer Bezirk Klagenfurt-Land	
a) Gemeinde Ebenthal in Kärnten	
Ortschaften	
Kossiach	Kozje
Kreuth	Rute
Lipizach	Lipice
Radsberg	Radiše
Schwarz	Dvorec
Tutzach	Tuce
Werouzach	Verovce
b) Gemeinde Ferlach	

Ortschaften	
Bodental	Poden
Loibltal	Brodi
Strugarjach	Strugarje
Waidisch	Bajdiše
Windisch Bleiberg	Slovenji Plajberk

c) Gemeinde Ludmannsdorf

Ortschaften	
Bach	Potok
Edling	Kajzaze
Fellersdorf	Bilnjovs
Franzendorf	Branča vas
Großkleinberg	Mala gora
Ludmannsdorf	Bilčovs
Lukowitz	Koviče
Moschenitzen	Moščenica
Muschkau	Muškava
Niederdörfel	Spodnja vesca
Oberdörfel	Zgornja vesca
Pugrad	Podgrad
Rupertiberg	Na Gori
Selkach	Želuče
Strein	Stranje
Wellersdorf	Velinja vas
Zedras	Sodražava

d) Gemeinde Schiefing am See

Ortschaft	
Techelweg	Holbiče

e) Gemeinde Zell

Ortschaften	
Zell-Freibach	Sele-Borovnica
Zell-Homölish	Sele-Homeliše
Zell-Koschuta	Sele-Košuta
Zell-Mitterwinkel	Sele-Srednji Kot
Zell-Oberwinkel	Sele-Zvrhni Kot
Zell-Pfarre	Sele-Cerkev
Zell-Schaida	Sele-Šajda

2. Politischer Bezirk Villach-Land

Gemeinde St. Jakob im Rosental

Ortschaften	
Dreilach	Dravljje
Feistritz	Bistrica
Frießnitz	Breznica
Gorintschach	Gorinčiče
Greuth	Rute
Kanin	Hodnina
Längdorf	Velika vas
Lessach	Leše
Maria Elend	Podgorje
Mühlbach	Reka
St. Jakob im Rosental	Šentjakob v Rožu
St. Peter	Šentpeter
Schlatten	Svatne
Srajach	Sreje
Tösching	Tešinja
Winkl	Kot

3. Politischer Bezirk Völkermarkt

a) Gemeinde Bleiburg

Ortschaften

Aich	Dob
Bleiburg.....	Pliberk
Dobrowa.....	Dobrova
Daurain	Breg
Ebersdorf.....	Drveša vas
Einersdorf.....	Nonča vas
Kömmel.....	Komelj
Kömmelgupf.....	Vrh
Loibach	Libuče
Moos	Blato
Replach	Replje
Rinkenberg.....	Vogrče
Rinkolach	Rinkole
Ruttach	Rute
St. Georgen	Šentjur
St. Margarethen.....	Šmarjeta
Schilterndorf.....	Čirkovče
Wiederndorf.....	Vidra vas
Woroujach.....	Borovje

b) Gemeinde Eberndorf

Ortschaft	
Mökriach.....	Mokrije

c) Gemeinde Eisenkappel-Vellach

Ortschaften	
Bad Eisenkappel.....	Železna Kapla
Blasnitzen.....	Plaznica
Ebriach	Obirsko
Koprein Petzen.....	Pod Peco
Koprein Sonnseite	Koprivna
Leppen	Lepena
Lobnig	Lobnik
Rechberg	Reberca
Remschenig.....	Remšnik
Trögern	Korte
Unterort	Podkraj
Vellach	Bela
Weißbach.....	Bela
Zauchen.....	Suha

d) Gemeinde Feistritz ob Bleiburg

Ortschaften	
Dolintschitschach	Dolinčiče
Feistritz ob Bleiburg.....	Bistrica nad Pliberkom
Gonowitz	Konovece
Hinterlibitsch.....	Suha
Hof	Dvor
Lettenstätten.....	Letina
Penk	Ponikva
Pirkdorf	Breška vas
Rischberg	Rišberk
Ruttach-Schmelz	Rute
St. Michael ob Bleiburg	Šmihel nad Pliberkom
Tscherberg.....	Črgoviče
Unterlibitsch.....	Podlibič
Unterort	Podkraj
Winkel	Kot

e) Gemeinde Globasnitz

Ortschaften	
Globasnitz	Globasnica
Jaunstein.....	Podjuna
Kleindorf.....	Mala vas

Podrain	Podroje
St. Stefan	Šteben
Slovenjach	Slovenje
Traundorf	Strpna vas
Tschepitschach	Čepiče
Unterbergen	Podgora
Wackendorf	Večna vas

f) Gemeinde Neuhaus

Ortschaften	
Draugegend	Pri Dravi
Hart	Breg
Heiligenstadt	Sveto mesto
Oberdorf	Gornja vas
Schwabegg	Žvabek
Unterdorf	Dolnja vas.

g) Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See

Ortschaften	
Horzach II	Horce II
Lauchenholz	Gluhi les
Mökriach	Mokrije
Nageltschach	Nagelče
Obersammelsdorf	Žamanje
St. Primus	Šentprimož
Unternarrach	Spodnje Vinare
Vesielach	Vesele

h) Gemeinde Sittersdorf

Ortschaften	
Altendorf	Stara vas
Goritschach	Goriče
Kleinzapfen	Malčape
Kristendorf	Kršna vas
Müllnern	Mlinče
Obernarrach	Zgornje Vinare
Pfannsdorf	Banja vas
Pogerschitzen	Pogerče
Polena	Polena
Proboj	Proboj
Rückersdorf	Rikarja vas
Sagerberg	Zagorje
Sielach	Sele
Sittersdorf	Žitara vas
Sonnegg	Ženek
Tichoja	Tihoja.

Begründung

Am 7. Juli 2000 hat der Nationalrat mit den Stimmen aller Fraktionen beschlossen, in die Bundesverfassung eine Staatszielbestimmung zugunsten der Volksgruppen aufzunehmen. Nach Art. 8 Abs. 2 B-VG bekennt sich die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt; Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern.

Mit Erkenntnis vom 13. Dezember 2001, G 213/01 ua., VfSlg. 16.404/2001, hat der Verfassungsgerichtshof eine Wortfolge in § 2 Abs. 1 Z 2 des Volksgruppengesetzes (im Folgenden: VoGrG) als verfassungswidrig aufgehoben.

Um der Staatszielsbestimmung des Art. 8 Abs. 2 B-VG verstärkt Rechnung zu tragen, eine dem Staatsvertrag von Wien (im Folgenden: StV Wien), insbesondere dessen Art. 7, entsprechende Regelung zu treffen und den zuständigen Behörden eine klare Grundlage für die Vollziehung zur Verfügung zu stellen, soll das Volksgruppengesetz novelliert werden.

Zu Z 1 (Titel):

Durch Z 1 sollen der Gesetzestitel neu gefasst und diesem eine Abkürzung angefügt werden (vgl. die RL 101 und 103 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1), Z 3 (§§ 2a bis 2c), Z 4 (§ 2d), Z 10 (§ 12 Abs. 1 und 2) und Z 15 (Anlage):

Vor der unter BGBl. I Nr. 35/2002 kundgemachten, mit Ablauf des 31. Dezember 2002 in Kraft getretenen Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof (Erkenntnis vom 13. Dezember 2001, G 213/01 ua., VfSlg. 16.404/2001), lautete § 2 Abs. 1 Z 2 VoGrG: „Durch Verordnungen der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates sind nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierung festzulegen: 1. [...] 2. Die Gebietsteile, in denen wegen der verhältnismäßig beträchtlichen Zahl (ein Viertel) der dort wohnhaften Volksgruppenangehörigen topographische Bezeichnungen zweisprachig anzubringen sind. 3. [...]“. Die Wortfolge „wegen der verhältnismäßig beträchtlichen Zahl (ein Viertel) der dort wohnhaften Volksgruppenangehörigen“ wurde vom Verfassungsgerichtshof wegen Widerspruchs zu Art. 7 Z 3 StV Wien aufgehoben. § 2 Abs. 1 VoGrG lautet daher nunmehr wie folgt: „Durch Verordnungen der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates sind nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierung festzulegen: 1. [...] 2. Die Gebietsteile, in denen topographische Bezeichnungen zweisprachig anzubringen sind. 3. [...]“. Ein bestimmter Prozentsatz von Volksgruppenangehörigen, der die Anbringung zweisprachiger topographischer Bezeichnungen erfordern würde, ist in § 2 VoGrG nicht mehr festgelegt.

Die Frage, wann ein Verwaltungsbezirk mit gemischter Bevölkerung im Sinne des Art. 7 Z 3 StV Wien vorliegt, kann auf Grund einer Interpretation dieser Bestimmung nicht eindeutig beantwortet werden (vgl. auch *Kolonovits*, Art. 7 Z 2-4 StV Wien, in: *Korinek/Holoubek*, Bundesverfassungsrecht Rz 91 [2005]: „[E]in eindeutiger Prozentsatz [kann] weder dem Art 7 Z 3 StV Wien noch sonst dem Völkerrecht auf rein erkenntnistätigem Weg entnommen werden“). Bei der Ausführung der Staatsvertragsbestimmung besteht daher ein Gestaltungsspielraum der Gesetzgebung (vgl. auch dazu *Kolonovits*, aaO Rz 58).

Insbesondere lässt sich weder aus Art. 7 Z 3 StV Wien noch aus der völkerrechtlichen Praxis ein bestimmter Minderheitenprozentsatz ableiten, der für das Vorliegen einer „gemischten Bevölkerung“ maßgeblich ist; die Bandbreite in der internationalen Praxis bewegt sich in etwa zwischen 5 und 25% (vgl. *Kolonovits*, aaO, Rz 55, mwN; *Matscher*, Die Ortstafelfrage aus der Sicht der Ortstafelkommission, in: *Die Ortstafelfrage aus Expertensicht. Eine kritische Beleuchtung* [2006] 111 [114]). Der Verfassungsgerichtshof, der diese Frage in von ihm zu entscheidenden Fällen zu beurteilen hatte, hat in den Erkenntnissen VfSlg. 16.404/2001, VfGH 12.12.2005, V 64/05, und VfGH 26.6.2006, V 20-22/06 ua., ausgeführt, dass eine Ortschaft (auch noch dann) als Verwaltungsbezirk mit gemischter Bevölkerung zu qualifizieren sei, wenn sie über einen längeren Zeitraum betrachtet einen Minderheitenprozentsatz von mehr als 10% aufweist.

Angesichts der Bandbreite der Meinungen hinsichtlich des maßgeblichen Minderheitenprozentsatzes erscheint ein Prozentsatz von 10% auf Ortschaftsebene als sachgerecht, liegt er doch in der internationalen Praxis, aber auch innerhalb des Spektrums des Meinungsstandes in Österreich im unteren Bereich dieser Bandbreite. Auf Gemeindeebene soll hingegen auf einen Mittelwert von 15% abgestellt werden.

Im Einzelnen sind nach dem vorgeschlagenen § 2a Abs. 1 durch Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierung die Gebietsteile festzulegen, in denen topographische Bezeichnungen zweisprachig anzubringen sind. In einer solchen Verordnung sind nach dem vorgeschlagenen § 2a Abs. 2 die Ortschaften zu nennen,

- in denen nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung mehr als 30 österreichische Staatsbürger ihren Hauptwohnsitz haben (Z 1) und

- für die der Anteil der dort mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldeten Volksgruppenangehörigen bei den letzten beiden Volkszählungen durchschnittlich mindestens 15% auf Gemeindeebene und mindestens 10% auf Ortschaftsebene betragen hat (Z 2; 15/10-Modell). Bei der Ermittlung des maßgeblichen Anteils der Volksgruppenangehörigen kommt es darauf an, für wie viele österreichische Staatsbürger nach den Ergebnissen der letzten beiden Volkszählungen bzw. Erhebungen der Umgangssprache gemäß § 1 Abs. 3 des Registerzählungsgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2006, die Volksgruppensprache die Umgangssprache ist. Dies entspricht insoweit der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, der in seinem jüngst ergangenen Erkenntnis (VfGH 26.6.2006, V 20-22/06 ua.) bei der Beurteilung des maßgeblichen Minderheitenanteils ebenfalls auf die Ergebnisse der letzten beiden Volkszählungen hinsichtlich der Umgangssprache abgestellt hat. Ist eine Gemeinde oder Ortschaft erst nach der vorletzten Volkszählung gebildet worden, ist für sie das Ergebnis der letzten Volkszählung maßgeblich; dies trifft namentlich auf die – erst nach der Volkszählung 1991 gebildete – Ortschaft Podrain (Gemeinde Globasnitz) zu.

Gemäß § 2a Abs. 2 Z 1 sollen Ortschaften mit bis zu 30 Einwohnern österreichischer Staatsbürgerschaft nicht in den Anwendungsbereich des Abs. 1 fallen. Zum einen ist nämlich für Ortschaften dieser Größenordnung statistisches Material, das es erlauben würde, den jeweiligen Minderheitenanteil objektiv festzustellen, aus datenschutzrechtlichen Erwägungen nur beschränkt verfügbar; zum anderen haben statistische Werte bei einer sehr geringen Gesamteinwohnerzahl nur eine begrenzte Aussagekraft: So macht etwa bei einer Ortschaft mit 20 Einwohnern ein Einwohner schon 5% der Gesamtbevölkerung aus, und der Zu- oder Wegzug nur weniger Personen könnte jeweils ein Über- oder Unterschreiten des maßgeblichen Prozentsatzes bewirken. Die Erlassung einer Verordnung gemäß § 2b (in der Fassung der Z 5 dieses Bundesgesetzes), wonach topographische Bezeichnungen auch in Ortschaften mit bis zu 30 Einwohnern österreichischer Staatsbürgerschaft zweisprachig anzubringen sind, wird dadurch aber nicht ausgeschlossen.

„Ortschaften“ im Sinne dieser Bestimmung sind die Verwaltungssprengel bzw. Gebietsteile unterhalb der Gemeindeebene, mögen sie auch anders bezeichnet sein (zB „Ortsverwaltungsteile“ nach der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003).

Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur (topographische Bezeichnungen) sind insbesondere die Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“, aber auch sonstige Hinweisschilder, mit denen auf örtliche Gegebenheiten hingewiesen wird, sofern sie in Ortschaften angebracht sind und auf Ortschaften hinweisen, die im Geltungsbereich der Verordnung liegen; keine topographischen Bezeichnungen sind hingegen Bezeichnungen und Aufschriften, in denen etwa der Typus einer Dienststelle samt örtlicher Spezifikation angegeben wird (zB Gemeindeamt xy) oder Bezeichnungen auf Landkarten. Wie der geltende § 12 Abs. 1 erster Satz VoGrG bzw. die Topographieverordnung-Burgenland, BGBl. II Nr. 170/2000, und die Topographieverordnung-Kärnten, BGBl. II Nr. 245/2006, soll § 2a ausdrücklich nur für solche topographischen Bezeichnungen gelten, die von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht werden; Bezeichnungen und Aufschriften, die von Privaten – also etwa auch von den ÖBB oder von der Österreichischen Post AG – angebracht werden, sind schon aus diesem Grund vom Anwendungsbereich der Bestimmung ausgenommen und daher auch dann, wenn die betreffende Ortschaft in einer Verordnung auf Grund des § 2a genannt ist, nicht verpflichtend zweisprachig anzubringen.

Für die Bezeichnung von Ortschaften in Urkunden gelten nicht § 2a und die auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen, sondern die Regelungen über die Amtssprache, insbesondere § 20 Abs. 2 VoGrG, wonach Auszüge aus Personenstandsbüchern und sonstige Urkunden vom Standesamt auf Verlangen als Übersetzung in die Sprache der Volksgruppe zu erteilen sind.

Nach dem vorgeschlagenen § 2a Abs. 3 sind Gebietsteile, die in der Anlage genannt sind, auch dann in einer Verordnung auf Grund des § 2a Abs. 1 zu nennen, wenn die Voraussetzungen des § 2a Abs. 2 nicht erfüllt sind. Dieser Bestandsschutz erfasst alle in der Topographieverordnung-Burgenland, BGBl. II Nr. 170/2000, genannten Gebietsteile sowie jene 141 (bzw. 142) Ortschaften, die in der von der Bundesregierung am 5. Juli 2006 beschlossenen, neuen Topographieverordnung-Kärnten (204/HA) enthalten sind.

Der vorgeschlagene § 2b sieht vor, dass in Verordnungen auf Grund des § 2a Fristen festgesetzt werden können, binnen deren neue zweisprachige topographische Bezeichnungen anzubringen sind (Stufenplan); diese Fristen dürfen aber – je nach der Höhe des Minderheitenanteils in der betreffenden Ortschaft – bestimmte Höchstgrenzen nicht überschreiten. Für die Ermittlung dieser Prozentsätze gilt § 2a Abs. 2 Z 2 sinngemäß, was bedeutet, dass es in der Regel auf den Durchschnitt der Ergebnisse der beiden letzten Volkszählungen, ausnahmsweise auf das Ergebnis der letzten Volkszählung ankommt und dass Erhebungen der Umgangssprache gemäß § 1 Abs. 3 des Registerzählungsgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2006, als Volkszählungen im Sinne dieser Bestimmung gelten. Hinsichtlich bestimmter bereits angebrachter topographischer Bezeichnungen siehe den in Z 14 vorgeschlagenen § 24 Abs. 7 Z 2.

Die auf Grund des Stufenplans zur Verfügung stehenden Fristen sollen zur Durchführung eines breiten Meinungsbildungsprozesses innerhalb der betroffenen Bevölkerung dienen und können insbesondere auch für Maßnahmen genützt werden, die die Akzeptanz der neuen Regelung fördern.

Durch den vorgeschlagenen § 2c soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass das Gebiet einer Gemeinde nicht notwendigerweise weiter untergliedert sein muss (vgl. § 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung). Für solche Gemeinden sollen die für Ortschaften geltenden Bestimmungen der §§ 2a und 2b mit der Maßgabe

sinngemäß gelten, dass gemäß § 2a Abs. 2 Z 2 ein Prozentsatz von 15% auf Gemeindeebene vorliegen muss. Solche Gemeinden sind also dann gemäß § 2c in Verbindung mit § 2a Abs. 2 in einer Verordnung auf Grund des § 2a Abs. 1 zu nennen, wenn

- nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung mehr als 30 österreichische Staatsbürger in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und
- der Anteil der in der Gemeinde mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldeten Volksgruppenangehörigen bei den letzten beiden Volkszählungen (bzw. Erhebungen der Umgangssprache) durchschnittlich mindestens 15% betragen hat. Ist die Gemeinde erst nach der vorletzten Volkszählung gebildet worden, ist für sie das Ergebnis der letzten Volkszählung (bzw. Erhebung der Umgangssprache) maßgeblich.

Für den Stufenplan gemäß § 2c iVm. § 2b maßgeblicher Prozentsatz ist für solche Gemeinden ebenfalls der Prozentsatz auf Gemeindeebene.

Der vorgeschlagene § 2d sieht eine Berichtspflicht der Bundesregierung an den Nationalrat über die zur Herstellung eines den Verordnungen auf Grund des § 2a entsprechenden Rechtszustandes getroffenen Maßnahmen vor. Soweit der Bericht Angelegenheiten der Landesverwaltung zum Gegenstand hat, werden im Rahmen der Berichterstellung auch die in Betracht kommenden Landesregierungen einzubinden sein.

Infolge der neuen Verordnungsermächtigung kann der bisherige § 2 Abs. 1 Z 2 VoGrG zur Gänze entfallen; § 12 Abs. 1 und 2 VoGrG ist entsprechend anzupassen.

Zu Z 5 (§§ 2b bis 2d), Z 6 (§ 2e), Z 8 (§ 5 Abs. 2 letzter Satz) und Z 11 (§ 12 Abs. 1 und 2):

Der vorgeschlagene § 2b enthält die sog. „Öffnungsklausel“. Unbeschadet des § 2a können nach dieser Bestimmung durch Verordnung der Bundesregierung innerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes einer Volksgruppe weitere Gebietsteile festgelegt werden, in denen topographische Bezeichnungen zweisprachig anzubringen sind, wenn

- der Anteil der in der betreffenden Ortschaft mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldeten Volksgruppenangehörigen mindestens 10% beträgt (Z 1) und
- mindestens 10% der Personen, die in der betreffenden Ortschaft mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind und denen das Wahlrecht zum Gemeinderat zukommt, die Erlassung einer solchen Verordnung in einer an die Bundesregierung gerichteten Petition verlangen (Z 2).

Die Petition ist bei der in Betracht kommenden Landesregierung einzubringen und von dieser an die Bundesregierung weiterzuleiten. Vor Erlassung einer Verordnung sind die in Betracht kommende Landesregierung, die in Betracht kommende Gemeinde und der in Betracht kommende Volksgruppenbeirat anzuhören; ein Dirimierungsrecht des Vorsitzenden des Volksgruppenbeirates bei Stimmengleichheit soll in diesen Angelegenheiten nicht bestehen.

Anschließend entscheidet die Bundesregierung. Dabei sind – insbesondere unter Beachtung der Situation in der betroffenen Gemeinde – die Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes und die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens mitzubersichtigen.

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat alle zwei Jahre über die Vollziehung des § 2b (Öffnungsklausel) Bericht zu erstatten.

Die vorgeschlagenen §§ 2c (betreffend den Stufenplan) und 2d (betreffend die Sonderregelung für Gemeinden, die nicht in Ortschaften untergliedert sind) sollen an die Stelle der §§ 2b und 2c VoGrG (in der Fassung der Z 3 dieses Bundesgesetzes) treten. Aus § 2d ergibt sich, dass in Gemeinden, die nicht in Ortschaften untergliedert sind, die gemäß § 2b Z 1 und 2 erforderlichen Prozentsätze jeweils auf Gemeindeebene vorliegen müssen.

§ 12 Abs. 1 und 2 VoGrG ist entsprechend anzupassen.

Zu Z 7 (§ 4 Abs. 2):

Die Bestimmungen über die persönlichen Voraussetzungen, die die Mitglieder der Volksgruppenbeiräte zu erfüllen haben, haben sich in der Praxis nur zum Teil bewährt und sollen daher angepasst werden. Vor allem die Voraussetzung, dass die gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 VoGrG zu bestellenden Mitglieder allgemeiner Vertretungskörper („Politiker-Kurie“) und die gemäß § 4 Abs. 2 Z 3 VoGrG auf Grund eines Vorschlags einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft zu bestellenden Mitglieder („Kirchen-Kurie“) auch Angehörige der Volksgruppe (oder – bei Mitgliedern eines allgemeinen Vertretungskörpers – im Hinblick auf ihre Zugehörigkeit zur betreffenden Volksgruppe gewählt) sein müssen, hat insbesondere bei kleineren Volksgruppen zu Problemen geführt, weil nicht immer genügend Personen verfügbar waren, die dieses Merkmal erfüllen. Es wird davon ausgegangen, dass zu Mitgliedern eines Volksgruppenbeirates nur Personen bestellt werden, die erwarten lassen, dass sie sich für die Interessen der Volksgruppe und die Ziele dieses Bundesgesetzes einsetzen.

Zu Z 9 (§ 11 Abs. 1):

Gemäß Art. I § 1 Abs. 1 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, ist der Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (Diskontsatz) durch den Basiszinssatz ersetzt worden.

Zu Z 12 (§ 17 Abs. 3):

Zitierungsanpassung.

Zu Z 13 (§ 24 Abs. 5) und Z 14 (§ 24 Abs. 6 und 7):

Der vorgeschlagene § 24 Abs. 5 und 6 sieht ein gestuftes In-Kraft-Treten der durch dieses Bundesgesetz eingefügten, geänderten oder neu gefassten Bestimmungen vor, wobei, auf das Wesentliche zusammengefasst, die mit dem neuen § 2a (15/10-Modell) zusammenhängenden Änderungen mit Ablauf des 30. Juni 2006 und die mit dem neuen § 2b in der Fassung der Z 5 dieses Bundesgesetzes (Öffnungsklausel) zusammenhängenden Änderungen mit Ablauf des 31. Dezember 2009 in Kraft treten sollen.

Der vorgeschlagene § 24 Abs. 7 enthält Übergangsbestimmungen:

- Die Topographieverordnung-Burgenland, BGBl. II Nr. 170/2000, soll bis zur erstmaligen Erlassung einer denselben Gegenstand regelnden Verordnung auf Grund des § 2a als Verordnung auf Grund dieser Bestimmung gelten; die neue Verordnung soll spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 zu erlassen sein. Dadurch wird sichergestellt, dass das neue Modell auch im Burgenland vollständig umgesetzt ist, bevor die Öffnungsklausel in Kraft tritt.
- Die Topographieverordnung-Kärnten, BGBl. II Nr. 245/2006, soll ebenfalls bis zur erstmaligen Erlassung einer denselben Gegenstand regelnden Verordnung auf Grund des § 2a als Verordnung auf Grund dieser Bestimmung gelten. Die im Rahmen der Begutachtung des Entwurfes der Topographieverordnung-Kärnten erfolgte Anhörung der Kärntner Landesregierung gemäß § 2 Abs. 1 soll als Anhörung im Verfahren zur Erlassung dieser neuen Verordnung gelten, was bedeutet, dass eine Anhörung in diesem Verfahren nicht nochmals durchgeführt zu werden braucht. Die neue Verordnung kann auch bestimmen, dass der Verordnung der Bundesregierung, mit der die slowenischen Bezeichnungen für Ortschaften festgesetzt werden, BGBl. Nr. 308/1977, entsprechende, bereits angebrachte topographische Bezeichnungen, die von den in der Anlage festgelegten slowenischen Bezeichnungen abweichen, erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgetauscht werden müssen. Schließlich soll die neue Verordnung rückwirkend mit Ablauf des 30. Juni 2006 in Kraft treten.“

